



UNTERREICHENBACH

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Unterreichenbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Diese Gebührensatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, welche von der Gemeinde Unterreichenbach als Träger betrieben werden.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Unterreichenbach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) Die Eltern und Erziehungsberechtigten des Kindes, die das Sorgerecht des Kindes haben, beziehungsweise in deren Haushalt das Kind lebt,
- b) Sonstige Personensorgeberechtigte,
- c) Nicht Personensorgeberechtigte, wenn sie das Kind nach § 33 SGB VII in Vollzeitpflege betreuen,
- d) Die Person, die das Kind in der Einrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe erhebt die Gemeinde Unterreichenbach Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die eine Unterreichenbacher Kindertageseinrichtung besuchen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen vollen Kalendermonat erhoben. Sie werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Benutzungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die in einer Unterreichenbacher Kindertageseinrichtung betreut werden und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(3) Für die Kleinkindbetreuung (Ü3) gelten folgende monatliche Gebühren:

1. Für das erste Kind (Vollzahler): 362,00 €
2. Ab dem 2. Kind 217,00 €

(4) Für die Kinderbetreuung altersgemischt (Ü3) gelten folgende monatliche Gebühren:

1. Tannbergwichtel / KiTa Die Arche

3. Für das erste Kind (Vollzahler): 181,00 €
4. Ab dem 2. Kind 108,00 €

2. Waldkindergarten Eulennest

1. Für das erste Kind (Vollzahler): 167,00 €
2. Ab dem 2. Kind 100,00 €

(4) Die Änderung der Gebühren und die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem bleiben dem Träger überlassen.

(5) Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können im Rahmen des Sozialgesetzbuchs oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beim Sozial- und Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Benutzungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Beginnt die Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats, ist für diesen Monat nur die Hälfte der Gebühr fällig.

(2) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die monatliche Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe bis spätestens zum 15. des Monats zu entrichten.

(5) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien der Einrichtungen, bei vorübergehender Schließung/Teilschließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Gebühr bis zum 31.07. in dem Jahr zu bezahlen, in dem die Schule beginnt.

§ 7 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Unterreichenbach, den 14.07.2026



Lukas Klingenberg

Bürgermeister